

Gericht: VGH
Aktenzeichen: 9 B 01.31154
Sachgebiets-Nr. 446

Rechtsquellen:

AuslG § 51 Abs. 1,
AuslG § 53 Abs. 1, 2, 4, 6
AuslG § 50 Abs. 2

Hauptpunkte:

Asylrecht (Aserbaidshan)
keine individuelle Vorverfolgung (Vorbringen des Klägers ist unglaubhaft)
mittelbare Gruppenverfolgung, keine inländische Fluchtalternative bei Ausreise
Abschiebungsschutz verneint wegen zumutbarer Fluchtalternative in Berg-Karabach
keine Abschiebungshindernisse
Klarstellung bei Abschiebungsandrohung durch Zusatz "(Berg-Karabach)"

Leitsätze:

veröffentlicht in:

Rechtskräftig:

Urteil des 9. Senats vom 7. Mai 2004
(VG Würzburg, Entscheidung vom 02. Juli 2001, Az.: W 8 K 00.30613)

9 B 01.31154
W 8 K 00.30613

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

** ***** ***** ***** *****

** ***** ***** ***** *****

** * *** * ***** ***** *** ***** ** *****

- Kläger -

bevollmächtigt zu 1 und 2:

Rechtsanwälte ***** ***** ** *****

***** ** ***** *****

gegen

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch:

Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg,

- Beklagte -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten,

wegen

Feststellung nach § 51 Abs. 1, § 53 AuslG und Aufenthaltsbeendigung;
hier: Berufung des Beteiligten gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts
Würzburg vom 02. Juli 2001,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 9. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Plathner,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Heintl,

den Richter am Verwaltungsgerichtshof Bergmüller
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2004

am 7. Mai 2004

folgendes

Urteil:

- I. Unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 2. Juli 2001 werden die Klagen abgewiesen mit der Maßgabe, dass in Nr. 4 Satz 2 des Bescheides der Beklagten vom 19. April 2000 zur Klarstellung eingefügt wird:
„in die Republik Aserbaidtschan (Berg-Karabach)“.
- II. Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen je zur Hälfte.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Die [REDACTED] in [REDACTED] geborenen Kläger sind ihren Angaben zufolge aserbaid-schanische Staatsangehörige. Sie reisten am [REDACTED] auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 4. Februar 2000 Asylanträge.

Zur Begründung seines Asylbegehrens gab der Kläger im Wesentlichen an:

Er sei gemeinsam mit seiner Ehefrau und einem nicht näher bekannten Begleiter auf dem Luftweg von [REDACTED] kommend über [REDACTED] gereist; zum Nachweis hierzu legte der Kläger drei Flugtickets mit der Namensbezeichnung [REDACTED] vor. Nach der Einreise ins Bundesgebiet habe er mit seiner Ehefrau bei

einer Aussiedlerfamilie in der Nähe von [REDACTED] gelebt; die Asylanträge seien gestellt worden, nachdem ihr Geld zu Ende gegangen sei. Sein Vater sei aserbaid-schanischer Volkszugehöriger, seine Mutter gehöre dem armenischen Volk an. Seit [REDACTED] sei er standesamtlich verheiratet. Mit seiner Ehefrau sei er verwandt, weil ihre Mütter Schwestern seien. Schon seit [REDACTED] habe er sich in Aserbaidschan an verschiedenen Orten verstecken müssen. Weil die armenische Volkszugehörigkeit seiner Tante anlässlich einer plötzlichen Erkrankung und der vom Arzt verfügten Einlieferung in ein Krankenhaus entdeckt worden sei, sei der Kläger verhaftet worden. Er habe sich von [REDACTED] im Gefängnis von [REDACTED] befunden. Während der Gefangenschaft sei ihm die armenische Volkszugehörigkeit seiner Mutter vorgeworfen worden; andere Anschuldigungen habe es nicht gegeben. Er sei weder einem Staatsanwalt noch einem Gericht vorgeführt worden. Sein Vater habe bewirkt, dass er gemeinsam mit seinem - gleichfalls inhaftierten - Cousin (Bruder der Ehefrau) in ein psychiatrisches Krankenhaus in [REDACTED] überwiesen wurde. Während des Aufenthalts im Krankenhaus habe ihn sein Vater jeweils einmal im Monat besucht. Nach einjährigem Aufenthalt sei er freigekommen. Im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidschan sehe seine Situation schlecht aus.

Die Klägerin führte zur Begründung des Asylbegehrens aus:

Sie sei seit [REDACTED] verheiratet. Ihr sei jedoch nicht bekannt, ob sie eine Heiratsurkunde habe. Sie habe nicht standesamtlich geheiratet; auch habe sie nicht kirchlich oder in einer Moschee die Ehe geschlossen, weil sie konfessionslos sei. Maßgebend für den Entschluss, das Herkunftsland zu verlassen, sei ihre schon lange bestehende Absicht zur Ausreise gewesen. Als ihre Mutter anlässlich eines Notfalls in ein Krankenhaus eingewiesen werden sollte, sei die Polizei gekommen und habe ihren Ehemann und ihren Bruder verhaftet. Ihr Ehemann sei seit [REDACTED] im Gefängnis gewesen; sie wisse nicht, wann er in das Krankenhaus gekommen sei. Sie hätten auch später nicht darüber geredet. Aus Angst, das Haus zu verlassen, habe sie den Kläger nie besucht. Ihr Schwiegervater habe ihren Mann freigekauft, so dass dieser am [REDACTED] gegen 3.00 oder 4.00 Uhr morgens freigekommen sei. Nach Aserbaidschan könne sie nicht zurückkehren. Wegen ihrer armenischen Abstammung habe sie keine weiterführende Schule besuchen und auch keinen Beruf erlernen können. Ihr Ehemann werde sicher gesucht, denn er sei geflohen, und er müsse mit Verhaftung rechnen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte die Asylanträge der Kläger mit Bescheid vom 19. April 2000 ab (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (Nr. 2) und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG (Nr. 3) nicht vorliegen. Die Kläger wurden außerdem unter Androhung der Abschiebung nach Aserbaidtschan aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland zu verlassen. Die Anerkennung als Asylberechtigte komme nicht in Betracht, weil die Kläger aus einem sicheren Drittstaat eingereist seien. Abschiebungsschutz im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG könne nicht beansprucht werden, weil die Angaben der Kläger widersprüchlich und nicht wahrheitsgemäß seien und aus Deutschland abgeschobene Rückkehrer keine Sanktionen zu befürchten hätten. Rückkehrer blieben selbst dann unbehelligt, wenn sie aufgrund der Reisedokumente eindeutig als Asylbewerber zu identifizieren seien. Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG seien nicht glaubhaft gemacht worden.

Auf die daraufhin erhobene Klage hob das Verwaltungsgericht mit Urteil vom 2. Juli 2001 den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 19. April 2000 in Nrn. 2 und 4 Satz 2 auf und verpflichtete die Beklagte festzustellen, dass bei den Klägern Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen; im Übrigen wurde die Klage abgewiesen. Auf Tatbestand und Entscheidungsgründe dieses Urteils wird Bezug genommen.

Der damals zuständige 7. Senat ließ die Berufung hinsichtlich der Feststellungen nach § 51 Abs. 1 AuslG zu (Beschluss vom 20.11.2001).

Der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils die Klage insgesamt abzuweisen.

Den Klägern als aserbaidtschanischen Staatsangehörigen armenischer Volkszugehörigkeit drohten im Falle ihrer Rückkehr in das Herkunftsland staatliche Repressionen nicht. Soweit einzelne Amtswalter ihre Kompetenzen überschreiten und ausnutzen sollten, sei dieses Vorgehen in der Schaffung von Einnahmequellen begründet und richte sich nicht gegen bestimmte Bevölkerungsgruppen. Die Kläger als Abkömmlinge gemischt ethnischer Ehen könnten sich Pässe ausstellen lassen, aus denen

sich eine armenische Volkzugehörigkeit nicht ergebe, so dass Diskriminierungen insoweit auszuschließen seien.

Die Kläger wandten sich bereits gegen die Zulassung der Berufung und wiesen darauf hin, dass das Verwaltungsgericht zutreffend Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG gewährt habe.

Die Beklagte äußerte sich im Berufungsverfahren nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten, insbesondere zum Vorbringen der Kläger zur Begründung ihres Begehrens beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und vor dem Verwaltungsgericht, wird auf die Gerichtsakten und die beigezogenen Behördenunterlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zugelassene Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist zulässig und begründet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist der Streit über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 und des § 53 AuslG hinsichtlich Aserbaidschans in Bezug auf die Kläger sowie die Androhung der Abschiebung nach Aserbaidschan, denn der Bundesbeauftragte hat den Sachantrag gestellt, die „Klage insgesamt“ abzuweisen (zur Rangfolge der vom Klageantrag umfassten Begehren vgl. BVerwG U. vom 15.4.1997 – 9 C 19/96; BVerwGE 104, 260/262 f).

1. Gegen die Zulässigkeit der Berufung bestehen keine rechtlichen Bedenken; sie ist insbesondere ausreichend begründet. Nach § 124 a Abs. 3 Satz 4 VwGO in der bis 31. Dezember 2001 geltenden Fassung muss die Begründung der zugelassenen Berufung einen bestimmten Antrag sowie die im einzelnen anzuführenden Anfechtungsgründe enthalten (zu den Anforderungen an die Darlegung vgl. Bundesverwaltungsgericht B. vom 23.9.1999 – 9 B 372/99). Diesem Erfordernis ist hier – noch – genügt, denn der Bundesbeauftragte hat zur Begründung der Berufung in statthafter Weise auf die Ausführungen im Zulassungsantrag Bezug genommen (zur Bezugnahme vgl. BVerwGE 107, 117/120 f; 114, 155/160; BVerwG B. vom 21.2.2001 – 9 B

8/01; B. vom 25.8.1997 – 9 B 690/97); dort wird die Frage aufgeworfen, ob Armenier in Aserbaidschan allein wegen ihrer Volkszugehörigkeit im Falle der Rückkehr in das Herkunftsland politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit befürchten müssen.

2. Die Berufung des Bundesbeauftragten ist begründet, denn die Kläger haben keinen Anspruch auf Verpflichtung der Beklagten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen. Auch erweist sich die Feststellung des Bundesamtes, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG bei den Klägern nicht vorliegen, nach der maßgeblichen Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Senatsentscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) als zutreffend. Dementsprechend ist die Androhung der Abschiebung nach Aserbaidschan (hier die Region Berg-Karabach) nicht zu beanstanden.

2.1. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Nach dieser Vorschrift darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG setzt – wie auch das Asylrecht nach Art. 16 a Abs. 1 GG – begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Herkunftsstaat voraus. Es gilt derselbe Prognosemaßstab wie bei Art. 16 a Abs. 1 GG. Damit kommt es für die Verfolgungsprognose darauf an, ob der Ausländer seinen Herkunftsstaat wegen bereits erlittener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat. Der Schutzbereich des § 51 Abs. 1 AuslG geht über denjenigen des Art. 16 a Abs. 1 GG insofern hinaus, als die Vorschrift gerade auch die Fälle erfasst, in denen bei selbst geschaffenen Nachfluchtgründen Art. 16 a Abs. 1 GG keinen Schutz bietet.

Zur Überzeugung des Senats steht fest, dass die Kläger Aserbaidschan im [REDACTED] [REDACTED] wegen mittelbarer Gruppenverfolgung verlassen haben (s.u. Nr. 2.1.3). Eine Individualverfolgung des Klägers bzw. eine unmittelbare staatliche Gruppenverfolgung hinsichtlich beider Kläger verneint der Senat aus den nachfolgenden Gründen:

2.1.1. Eine politische Verfolgung ist dann gegeben, wenn dem Einzelnen in Anknüpfung an asylrechtlich geschützte Merkmale staatlicherseits gezielt Rechtsverletzungen zugefügt werden, die ihn nach ihrer Intensität aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Für ein gezieltes Vorgehen staatlicher Organe gegen den Kläger wegen der Abstammung von einer Mutter armenischen Volkstums liegen dem Senat hinreichende Anhaltspunkte nicht vor, zumal für die fragliche Zeit Referenzfälle nach den ausgewerteten Lageberichten, Auskünften und Stellungnahmen sachkundiger Personen und Stellen nicht ersichtlich sind. Der Senat hält das Vorbringen des Klägers, er sei - gemeinsam mit seinem Cousin - eines Abends im [REDACTED] nach einem Erkundungsgang von Beamten in Zivil festgenommen und unter der Beschuldigung, sie beide seien Armenier, zur Polizeistation verbracht worden, nicht für glaubwürdig. Der Kläger vermochte außerdem nicht zur Überzeugung des Senats glaubhaft darzulegen, dass der Gewahrsam im Gefängnis [REDACTED]) und im Gefängnis Krankenhaus ([REDACTED] in Anknüpfung an sein durch die Abstammung von der armenischen Mutter vermitteltes Volkstum (oder andere asylrechtlich relevante Merkmale) erfolgte. Zwar hat der Kläger mit der Vorlage seiner Geburtsurkunde in objektiv nachprüfbarer Weise belegt, dass er väterlicherseits von einem aserischen Volkszugehörigen, mütterlicherseits von einer armenischen Volkszugehörigen abstammt. Das Vorbringen zur Festnahme und zum Gewahrsam sowie zu den Gründen, die ihn bewogen haben, das Herkunftsland zu verlassen, ist aber nicht frei von Widersprüchen, teilweise während des Verfahrens gesteigert und im Hinblick auf den „angeblichen“ Gewahrsam wenig detailliert. Bei der Anhörung vor dem Bundesamt am 10. Februar 2000 hat der Kläger angegeben, er habe erst später, am [REDACTED] (das heißt im Zusammenhang mit dem Verlassen des Gefängnis Krankenhauses und der nachfolgenden Ausreise aus Aserbaidschan), vom Anlass der Festnahme und den gegen ihn gerichteten Vorwürfen erfahren. Seine Tante habe an Herzbeschwerden gelitten und Nachbarn russischen Volkstums hätten einen Arzt gerufen. Der Notarzt habe die Tante in ein Krankenhaus schicken wollen, was diese aber abgelehnt habe. Der Arzt habe sie ins Krankenhaus gebracht und gleich danach seien die Polizei und ein Arzt gekommen und hätten seinen Cousin und ihn verhaftet. Sie hätten den Kläger verhört und ihn über seine Herkunft, nach seinem Vater und seiner Mutter befragt; so sei das ein Jahr lang gegangen. Erst am [REDACTED] habe er erfahren, dass der Notarzt gekommen sei, der die Tante in das Krankenhaus habe schicken wollen, und dass dieser dann die

Polizei gerufen habe. Der Arzt sei wegen der Herzbeschwerden der Tante von Nachbarn russischen Volkstums gerufen worden. Die Tante sei vom Vater des Klägers und von seinem Bruder in eine andere Wohnung bei der Kirche am Bahnhof gebracht worden. Aus der Niederschrift über die mündliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht am 2. Juli 2001 geht hervor, der Kläger habe zunächst erklärt, man komme in Haft, wenn man armenische Angehörige habe. Seine Schwiegermutter, die seine Tante sei, sei krank gewesen und ins Krankenhaus gekommen. Dort habe er sie besucht und dabei seine Personalien angeben müssen. So sei bekannt geworden, dass er armenischer Volkszugehöriger sei. Nach wiederholtem Vorhalt durch das Gericht gab der Kläger an, die Tante sei nicht in ein Krankenhaus gebracht worden. Er habe das Ganze nur von anderen gehört. Wenn er selbst ins Krankenhaus gegangen wäre, wäre er festgenommen worden. Die Festnahme sei im [REDACTED] erfolgt; man habe ihn in das Gefängnis in [REDACTED], gebracht. Dieses im Hinblick auf die Umstände der Festnahme und der Gründe des Gewahrsams wenig substantiierte, teilweise widersprüchliche Vorbringen hat der Kläger im Berufungsverfahren nicht aufzuklären und zu bereinigen vermocht (vgl. die Niederschrift über die mündliche Verhandlung am 27. April 2004), so dass sich dem Senat erhebliche Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Klägers aufdrängen.

Diese Zweifel werden durch die Auswertung der vom Senat verwerteten Erkenntnis-mittel verstärkt: Das Auswärtige Amt geht in seinen Lageberichten und Einzelauskünften davon aus, dass es bereits während des Bestehens der Sowjetunion zu gewalttätigen Ausschreitungen aserbaidchanischer Bevölkerungsteile gegen die armenische Minderheit gekommen ist, die sich teilweise in pogromartigen blutigen Übergriffen entluden. Die aserbaidchanischen Sicherheitskräfte hätten dem Treiben des aufgehetzten Pöbels teilweise tatenlos zugesehen. Nachdem zahlreiche Armenier aus dem Land vertrieben worden waren oder es verlassen hatten, hätten sich die gewalttätigen Ausschreitungen zwar nicht wiederholt; es sei aber eine Situation offen gezeigter Feindseligkeit gegenüber der verbliebenen armenischen Minderheit eingetreten. In dem von Hass und vielfältiger Benachteiligung geprägten Klima habe der aserbaidchanische Staat nichts unternommen, um gegen die Diskriminierungen einzuschreiten. Die Lageberichte und Auskünfte des Auswärtigen Amtes lassen die Schlussfolgerung zu, dass die aserbaidchanische Staatsführung bzw. deren Sicherheitsbehörden nicht aktiv gegen Gewaltakte vorgegangen sind und Ausschreitungen und Diskriminierungen sowie anderweitige Anfeindungen nicht wirksam unterbunden haben. Es finden sich – zumal in Ermangelung entsprechender Referenzfälle – aber

keine gesicherten Anhaltspunkte für einen staatlicherseits verfügten Freiheitsentzug wegen Zugehörigkeit zum armenischen Volkstum oder wegen armenischer Abstammung nach einem oder beiden Elternteilen. Auch aus der völligen Dienstleistungsverweigerung aserbaidischer Behörden (vgl. z.B. AA Lageberichte vom 13.4.1999 U. vom 13.9.2000) und der verbreiteten Behördenwillkür folgt lediglich, dass der Staat bezüglich der Schutzgewährung für Staatsbürger armenischen Volkstums bzw. armenischer Abstammung im fraglichen Zeitraum untätig geblieben ist. Keinen abweichenden Eindruck hat der Senat in Auswertung der beigezogenen Stellungnahmen des UNHCR, des Transkaukasus-Instituts und der Deutsch-Armenischen Gesellschaft gewonnen, die allerdings ihrerseits die vielfachen Diskriminierungen und Feindseligkeiten gegenüber der armenischen Minderheit bestätigen.

Hieran gemessen kann das Vorbringen des Klägers zu den Umständen seiner Verhaftung und des angeblichen Gewahrsams nicht für glaubhaft gehalten werden. Die Familie des Klägers (d.h., seine Mutter, seine Tante, seine Geschwister und sein Cousin) wechselte wiederholt die Wohnung und hielt sich zuletzt in einem Gartenhaus auf. Der Kläger gab an, die Nachbarschaft habe gewusst, dass er Armenier sei, und hätte ihn wegen dieses ethnischen Merkmals denunzieren können. Von Seiten der Nachbarn wurde ersichtlich aber nichts gegen die Familie des Klägers unternommen, was auf Diskriminierung oder Denunziation hindeuten könnte. Dass das Zusammenleben insbesondere mit den russischen Nachbarn unproblematisch war, lässt sich daraus ableiten, dass der Notarzt von deren Telefon aus über die Herzattacke der Tante benachrichtigt und herbeigerufen wurde. Die Angaben des Klägers, aufgrund welcher Merkmale der Notarzt die armenische Volkszugehörigkeit der Tante habe erkennen können, sind, zumal in der Familie nur aserbaidisch gesprochen wurde und auch Dokumente (mit Angaben über die ethnische Zuordnung) nicht zur Einsichtnahme vorgelegt wurden, letztlich unergiebig. Selbst wenn unterstellt werden könnte, der Notarzt habe nach der medizinischen Versorgung der Tante des Klägers Sicherheitskräfte oder andere amtliche Stellen über den Aufenthalt der Patientin informiert, hätte dies nach Auskunftslage nicht zu einem unverzüglichen Vorgehen der Amtswalter gegen die Tante oder andere, zumal während der Behandlung nicht anwesende Familienmitglieder geführt. Die staatlichen Organe hätten zur damaligen Zeit zwar keinen Schutz gegen Übergriffe Dritter gewährt, wären aber selbst nicht aktiv gegen Armenier vorgegangen. Ein gezieltes Vorgehen gegen den Kläger ist auszuschließen, weil es zumindest detaillierte und dezidierte Kenntnisse über den Aufenthalt des Klägers und über die verwandtschaftlichen Beziehungen,

insbesondere die ethnischen Verhältnisse der Familie, vorausgesetzt haben würde. Bei der Behandlung der Tante durch den Notarzt befand sich der Kläger (mit seinem Cousin) jedoch auf dem Erkundungsgang, war folglich zu dieser Zeit nicht im Hause anwesend und konnte daher vom Notarzt nicht wahrgenommen werden. Der Kläger (wie auch die anderen Familienmitglieder) war außerdem nicht unter der Adresse der Tante registriert, denn er hat angegeben, er sei auch noch nach dem Umzug im Jahre 1990 bis zur Ausreise aus Aserbaidtschan unter einer früheren, näher bezeichneten Anschrift in Baku, Ortsteil Nasimi, angemeldet gewesen. Für die angebliche Festnahme gab es dem Vorbringen des Klägers zufolge keinen konkreten Grund; es wurden insbesondere keine spezifizierten Anschuldigungen gegen ihn erhoben. Auch ist nicht ersichtlich, welchen Zweck die Polizisten bzw. das Wachpersonal im Gefängnis mit den Erkundigungen über die Herkunft und die Eltern des Klägers verfolgt haben könnten. Nichts spricht dafür, dass ein Gewahrsam in Anknüpfung an asylrechtlich geschützte Merkmale verhängt worden sein könnte, zumal der Kläger nichts vorgetragen hat, was darauf hindeuten könnte, dass er schlechter als andere Gefangene behandelt wurde. Der Kläger wäre für das Gefängnispersonal wie auch für die Polizeibediensteten nicht als armenischer Volkszugehöriger erkennbar gewesen, denn seine Muttersprache war Aserbaidtschanisch und in seinem Elternhaus wurde ausschließlich diese Sprache verwandt. Außerdem führt der Kläger den Familiennamen seines Vaters aserischen Volkstums und einen dem aserischen Kulturkreis zuzuordnenden Vornamen, so dass keinerlei objektiv erkennbarer Anhaltspunkt für die Zugehörigkeit zum armenischen Volk bestand. Verbale Anfeindungen durch das Gefängnispersonal dergestalt, dass der Kläger als Armenier beschimpft wurde, würden – sollten sie sich so tatsächlich ereignet haben – die Schwelle der Asylerheblichkeit noch nicht erreichen. Nur am Rande sei erwähnt, dass der Kläger nicht vorgetragen hat, dass er sich gegen derartige Vorwürfe in irgendeiner Weise, etwa unter Hinweis auf die Abstammung von einem aserischen Vater, verwahrt hat. Gegen die Annahme einer erlittenen individuellen Vorverfolgung sprechen im Übrigen als gewichtiges Indiz die Angaben des Klägers zu den Umständen der Überstellung in das Gefängnis Krankenhaus im [REDACTED] und des Aufenthalts in dieser Anstalt. Hätten staatliche Stellen ein Interesse daran gehabt, den Vater des Klägers festzunehmen oder ihn anderen Sanktionen zu unterziehen, wäre es ihm kaum gelungen, den Kläger durch Zahlung von „Bestechungsgeld“ aus der Haft freizukaufen, und er hätte den Kläger im Krankenhaus kaum regelmäßig besucht, hätte die Gefahr staatlicher Maßnahmen gedroht. Der Kläger hat außerdem nichts vorgetragen, was darauf hindeuten könnte, dass seinem Vater, der Geschäftsführer bzw. Eigentümer eines

Lebensmittelladens in Baku gewesen ist, wegen der Ehe mit einer Armenierin oder aus anderen Gründen staatlicherseits irgendwelche Nachteile zugefügt wurden. Bei seiner Anhörung am 10. Februar 2000 vor dem Bundesamt hat der Kläger ausweislich der damals gefertigten Niederschrift angegeben, sein Vater habe zur fraglichen Zeit und „bis heute“ einen eigenen [REDACTED] bzw. habe einen staatlichen [REDACTED] in [REDACTED] geführt; seine ([REDACTED] getrennt lebenden) Eltern wohnten in [REDACTED]. Bei der Mutter lebten außerdem ein Bruder und die jüngere Schwester. Seine ältere verheiratete Schwester und sein Cousin seien ebenfalls in [REDACTED] wohnhaft. Hieraus kann gefolgert werden, dass diese Verwandten des Klägers keinen ernstern Grund sahen, gezieltes staatliches Vorgehen gegen sie befürchten zu müssen. Anhand des Vorbringens des Klägers vermag der Senat keinen einleuchtenden Grund dafür zu erkennen, dass er sich dem armenischen Volkstum zugewandt haben könnte und er daher in dem Inlandspass, der etwa [REDACTED] oder in den folgenden Jahren ausgestellt worden sein dürfte, die armenische Volkszugehörigkeit hätte eintragen lassen. Eigenen Angaben des Klägers zufolge soll ihm dieser Inlandspass etwa im [REDACTED] in [REDACTED] von der Miliz abgenommen worden sein, wobei der Kläger offenbar keinen Repressalien ausgesetzt war. Zu dieser Zeit war die Gesamtsituation der Armenier von Hass und vielfältigen Benachteiligungen geprägt, denn seit den pogromartigen Übergriffen im Januar 1990 waren erst wenige Jahre vergangen. Wäre der Kläger [REDACTED] aufgrund der Eintragung der Nationalität im Inlandspass als Armenier erkannt worden, wäre er mit großer Wahrscheinlichkeit Übergriffen seitens der Milizangehörigen ausgesetzt gewesen; diese hätten es auch nicht bei der Aufforderung bewenden lassen, die Familie solle am nächsten Tag die verlangten Pässe auf dem Amt vorlegen. War der Kläger zu jenem Zeitpunkt asylerblichen Sanktionen in Anknüpfung an sein Volkstum nicht ausgesetzt, so erscheint es umso unwahrscheinlicher, dass er im [REDACTED] [REDACTED] wegen der Abstammung von einer armenischen Mutter polizeilichen Maßnahmen unterzogen worden sein soll. Unklar ist, wie die Polizisten nach dem Vorfall im [REDACTED] in den Besitz der Pässe der Mutter und der Tante gekommen sein sollten, denn der Vater des Klägers soll die Familie, nachdem sich die Milizangehörigen entfernt hatten, in eine andere Ortschaft gebracht und dort versteckt haben, ohne dass die Ausweispapiere übergeben wurden. Dem Vorbringen des Klägers in der mündlichen Verhandlung am 27. April 2004 zufolge hat der zur Versorgung der Tante herbeigerufene Arzt darauf hingewiesen, „wenn die Patientin sterbe, sei das die Schuld der Angehörigen“; er werde die Polizei rufen. Wird diese Variante für wahrscheinlich gehalten, so kann eine gegen den Kläger gezielte Sank-

tion in Anknüpfung an asylrechtlich geschützte Merkmale vollends ausgeschlossen werden. Das Vorbringen des Klägers enthält nicht zuletzt keine Anhaltspunkte dafür, ob und ggf. welche Maßnahmen sein Vater ergriffen hat, um den Aufenthalt des Sohnes in Erfahrung zu bringen. Der Kläger will aber Erkundigungen bei seinen Familienangehörigen unterlassen haben und hat damit kein Interesse gezeigt, die Hintergründe für eine Festnahme und einen Gewahrsam in Erfahrung zu bringen. Gegen einen möglichen Gewahrsam sprechen nicht zuletzt die Angaben des Klägers bei seiner Anhörung beim Bundesamt am 10. Februar 2000, denen zufolge er von [REDACTED] an bis zur Ausreise im [REDACTED] ohne Arbeit gewesen sei und von der Unterstützung seines Vaters gelebt habe.

Im Hinblick auf diese Erwägungen steht zur Überzeugung des Senats fest, dass der Kläger einer individuellen Vorverfolgung im Herkunftsland nicht ausgesetzt war.

Auch die Klägerin hat Aserbaidshan nicht wegen erlittener oder unmittelbar drohender individueller staatlicher Verfolgung verlassen. Gegen eine Verfolgung spricht, dass sie bis zur Ausreise aus Aserbaidshan ohne existentielle Probleme in Baku gelebt hat. Ihrem Vorbringen zufolge sorgten ihr Vater bis zu dessen Tod im [REDACTED] [REDACTED] später ihr Schwiegervater für ihren Lebensunterhalt. Konkrete Gründe für die „Angst, das Haus zu verlassen“ hat die Klägerin nicht angeführt. Schon deshalb spricht nichts dafür, dass sie in der Nachbarschaft als „Armenierin“ bekannt gewesen sein könnte. Als Motiv für ihre Ausreise aus Aserbaidshan bezeichnete die Klägerin keinen drohenden oder unmittelbar bevorstehenden Zugriff staatlicher Stellen gegen sie; sie äußerte sich bereits bei ihrer Anhörung beim Bundesamt am 10. Februar 2000 dahingehend, es sei seit langem ihr Wille gewesen, das Herkunftsland zu verlassen.

2.1.2. Die Kläger waren vor der Ausreise aus Aserbaidshan keiner unmittelbar staatlichen Gruppenverfolgung ausgesetzt. Die Annahme einer unmittelbar staatlichen Gruppenverfolgung setzt voraus, dass mit ihr eigene staatliche Ziele durchgesetzt werden sollen und dass diese Ziele, sei es offen oder verdeckt, von eigenen staatlichen Organen oder durch eigens vom Staat dazu berufene oder autorisierte Kräfte durchgesetzt werden (vgl. z.B. BVerwGE 85, 139/143). Diese Voraussetzungen sieht der Senat nach Auswertung der beigezogenen Erkenntnisse nicht als erfüllt an:

Anhaltspunkte für ein staatliches oder staatlich gelenktes Verfolgungsprogramm dergestalt, dass armenische Volkszugehörige oder Staatsbürger mit (zumindest teilweiser) armenischer Abstammung physisch vernichtet oder aus dem Staatsgebiet Aserbaidschans planmäßig vertrieben werden sollten, ergeben sich anhand des Erkenntnismaterials nicht. Die Lageberichte und Einzelauskünfte des Auswärtigen Amtes belegen, dass armenische Volkszugehörige, selbst wenn sie einer gemischt ethnischen Beziehung entsprungen sind und sie die aserbaidtschanische Staatsangehörigkeit besessen haben, noch in der Zeit vor der Ausreise der Kläger aus Aserbaidschan [REDACTED] zwar weitgehend recht- und schutzlos lebten; eine gezielte staatliche Verfolgung der Angehörigen der armenischen Minderheit fand aber nicht statt. Auch nach den Erkenntnissen von UNHCR, des Transkaukasus-Instituts und von Frau Dr. Savvidis trat nach der Flucht von über 300.000 Armeniern aus Anlass der Pogrome regional unterschiedlich eine Stabilisierung der Situation für armenische Volkszugehörige in Aserbaidschan ein, die aber von Schikanen, Diskriminierungen und Bedrohungen durch die lokale Bevölkerung oder durch örtliche Sicherheitskräfte nicht frei war. Strafrechtliche Konsequenzen lösten die Übergriffe jedoch nicht aus. Soweit nach der Einschätzung des UNHCR in verschiedentlichen Fällen die Intensität der Verfolgungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Betroffenen bejaht wurde, wird nicht ersichtlich, dass diese Übergriffe sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht die Schwelle einer erhöhten Verfolgungsdichte im Sinne des Erfordernisses flächendeckender Massenausschreitungen als Merkmal unmittelbarer staatlicher Verfolgung erreicht haben. Dem Senat liegen keine Hinweise darauf vor, dass die von einzelnen Amtswaltern ausgehenden Übergriffe auf Anordnung der Staatsführung hin erfolgt sind oder in irgendeiner Weise staatlich gelenkt wurden. Die Duldung von Übergriffen durch die Staatsführung allein führt nicht zur Annahme, es liege unmittelbare staatliche Gruppenverfolgung vor.

2.1.3. Im Zeitpunkt der Ausreise aus Aserbaidschan waren die Kläger aber von einer mittelbaren Gruppenverfolgung aufgrund ihrer Abstammung von armenischen Elternteilen bedroht. Eine derartige Gruppenverfolgung beruht in ihrer Zielsetzung auf privater Initiative und wird bei ihrer Verwirklichung durch Aktivitäten von privater Seite getragen; sie muss außerdem in den Verantwortungsbereich des sie nicht verhin-dernden Staates fallen (BVerwGE 85, 139/143 f). Eine mittelbar staatliche Gruppenverfolgung setzt voraus, dass, auch wenn sie regional begrenzt sein sollte, flächen-deckende Massenausschreitungen auftreten, weil erst aufgrund der hohen Verfol-gungsdichte die Erstreckung des Verfolgtenstatus auf grundsätzlich alle Gruppenmit-

glieder unabhängig vom Nachweis bereits erlittener oder unmittelbar bevorstehender Verfolgung in eigener Person gerechtfertigt ist. Solche flächendeckenden Massenausbreitungen sind gegeben bei Geschehnissen wie Pogromen oder unter pogromartigen Umständen, weil nur dann die notwendige aktuelle Gefahrenlage für die Gruppenmitglieder eintritt. Aber auch dann, wenn die Gruppenangehörigen allgemein Unterdrückungen und Nachstellungen ausgesetzt sind, kann eine Situation vorliegen, die es unzumutbar erscheinen lässt, im Herkunftsland zu verbleiben (vgl. BVerfGE 80, 315/333 f; BVerwGE 85, 139/144; 88, 367/373 f). So verhält es sich hier im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger aus Aserbaidshän.

Entscheidend für die Gefährdung im Rahmen mittelbarer staatlicher Verfolgung war nach Auskunftsfrage nicht nur eine rein armenische Abstammung; es reichte vielmehr aus, wenn die Umgebung des Betroffenen von einer Abstammung von einem armenischen Volkszugehörigen Kenntnis erlangte. Kläger und Klägerin haben zwar gegenüber dem Bundesamt bei Stellung des Asylantrags am 8. Februar 2000 zur Niederschrift angegeben, sie seien beide Aserbaidshäner aserbaidshänischer Volkszugehörigkeit. Hinsichtlich der Abstammung von Müttern armenischen Volkstums bestehen wegen der Einträge in den am [REDACTED] ausgestelltten Geburtsurkunden keine Zweifel. Der Senat hält die Geburtsurkunden beider Kläger auch für echt. Nach Aktenlage ist außerdem unstrittig, dass die Kläger die armenische Sprache nicht beherrschen; sie haben beide angegeben, dass im Elternhaus nur aserbaidshänisch gesprochen worden sei. Während des Bestehens der Sowjetunion haben sich in Aserbaidshän lebende Armenier sprachlich weitgehend assimiliert und waren daher zumeist nicht in der Lage, armenisch zu sprechen. Zahlreiche Abkömmlinge aus gemischt-ethnischen Verbindungen haben sich – bedingt durch die politischen Verhältnisse – wie hier der Kläger aufgrund des Wehrdienstes russische Sprachkenntnisse angeeignet. Es mag auch sein, dass an Schulen Kenntnisse der russischen Sprache vermittelt wurden. Mangelnde Kenntnis der armenischen Sprache war für Aserbaidshäner aber kein Grund, Personen teilweiser armenischer Abstammung nicht als Armenier zu betrachten. Auch hat es Fälle gegeben, in denen aserbaidshänische Staatsangehörige fälschlicherweise als Armenier denunziert wurden. Aus den früheren Auskünften und Lageberichten des Auswärtigen Amtes geht hervor, dass die Auseinandersetzungen zwischen den Bevölkerungsgruppen der Aserbaidshäner und der Armenier in der Folgezeit nach den Pogromen nicht beendet waren und zu offen gezeigter Feindseligkeit gegenüber der armenischen Minderheit geführt haben. In der von Hass und vielfältiger Benachteiligung ge-

prägten Gesamtsituation bestand die Gefahr weiterer blutiger Gewaltaktionen. Angehörige der armenischen Volksgruppe lebten, soweit sie nicht die Flucht ins Ausland ergriffen hatten, in einem Klima der Furcht und des Schreckens. Sie sahen sich zahlreichen Demütigungen und Schikanen ausgesetzt. In der Auskunft vom 29. August 1994 führt das Auswärtige Amt aus, ein armenischer Volkszugehöriger finde nirgends einen Arbeitsplatz, keinen behandlungsbereiten Arzt und keinen Lehrer für die Kinder. Es gebe kaum Händler, die armenischen Volkszugehörigen die benötigten Lebensmittel verkauften. Der Staat unternehme nichts, um Ausschreitungen zu unterbinden oder gegen Diskriminierungen einzuschreiten. Im Lagebericht vom 13. April 1999 legte das Auswärtige Amt dar, in der Aserbaidschanischen Republik unterlägen Angehörige der armenischen Minderheit in hohem Maße einer mittelbaren staatlichen Verfolgung, weil der Staat es unterlasse, diese Ethnie vor Diskriminierungen und Schikanen durch die wegen der Berg-Karabach-Ereignisse aufgebrachten Aserbaidschaner wirksam zu schützen. Armenische Volkszugehörige, selbst wenn sie einer gemischt nationalen Beziehung entsprungen seien und sie im Besitz der aserbaidschanischen Staatsangehörigkeit seien, lebten in Aserbaidschan weitgehend recht- und schutzlos. Der Staat schreite gegen die rechtsgrundlose Aberkennung von Wohnungen und gegen andere Benachteiligungen nur selten ein und dulde, dass eine vieltausendköpfige Minderheit praktisch im Untergrund leben müsse und auf Unterstützung wohlmeinender Bevölkerungsteile angewiesen sei. Im Lagebericht vom 16. März 2000 verneint das Auswärtige Amt zwar eine „systematische staatliche Diskriminierung“ von Personen armenischer Abstammung; es bejaht aber eine schlechtere Behandlung dieses Personenkreises de facto. Problemfälle seien teilweise auch auf die allgemeine Behördenwillkür zurückzuführen.

Auf der Grundlage dieser ausgewerteten Stellungnahmen, Auskünfte und Berichte gelangt der Senat zu der Überzeugung, dass die gegen die armenischen Volkszugehörigen und aserbaidschanischen Staatsangehörigen gemischt ethnischer Abstammung gerichteten Sanktionen von der Intensität und Schwere her die Merkmale einer mittelbar staatlichen Verfolgung ausweisen. Die aufgezeigten Repressalien und Diskriminierungen, die von der unrechtmäßigen Wegnahme von Wohnungen bis zur Verweigerung ärztlicher Behandlung, des Überlassens von Lebensmitteln usw. reichten, stellen im Ergebnis Maßnahmen mit Gefahren für Leib und Leben dar. Auch wenn die Intensität der aufgezeigten Repressionen sich lokal unterschiedlich zeigten, insbesondere, nachdem die Fluchtbewegung eingesetzt hatte, führten diese in der staatlicherseits geduldeten und nicht unterbundenen Form zur Vernichtung der

Existenzgrundlage der armenischen Minderheit (so auch: Thüringer Oberverwaltungsgericht U. vom 26.8.2003 – 2 KO 155/037 unter Hinweis auf BVerwG U. vom 24.3.1987 – NJW 1987, 701 ff.). Die Maßnahmen knüpften an die Kenntniserlangung der Umgebung von der ethnischen Abstammung des Betroffenen an. Die von Privaten, aber auch gelegentlich von Amtsträgern ausgehenden Repressalien sind dem aserbaidischen Staat als Akte der Verfolgung auch zuzurechnen. Dem Senat liegen auf der Grundlage der verwerteten Erkenntnisse keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der aserbaidische Staat nach dem Ende der Pogrome zur Schutzgewährung unter anderem angesichts der Größe der Volksgruppe außer Stande gewesen sein könnte. Nachdem seit Beginn der kriegerischen Auseinandersetzungen um das von Armeniern bewohnte Gebiet Berg-Karabach mehr als 250.000 Armenier aus Aserbaidschan geflohen oder vertrieben worden waren, verblieb zwar nur ein Rest dieser Bevölkerungsminderheit - die Schätzungen schwanken zwischen 30.000 und 40.000 bezogen auf das gesamte Land, davon schätzungsweise bis zu 20.000 allein in Baku - in Aserbaidschan. Aufgrund der von weiten Teilen der Bevölkerung durchaus befürworteten Diskriminierungen armenischer Volkszugehöriger zeigten die Vertreter des Staates aber keine Bereitschaft, den erforderlichen Schutz auch den Angehörigen der armenischen Minderheit zuteil werden zu lassen. Noch in seinen Lageberichten vom 13. April 1999 und vom 16. März 2000 bestätigt das Auswärtige Amt, dass Angehörige der armenischen Minderheit in Aserbaidschan weitgehend recht- und schutzlos lebten. Die seit dem Abwanderungsprozess der armenischen Minderheitsbevölkerung naturgemäß nachlassende Verfolgungsdichte berechtigt aber nicht zur Annahme, die Voraussetzungen für eine mittelbare Gruppenverfolgung seien entfallen. Die im fraglichen Zeitraum gegen armenische Volkszugehörige gerichteten Maßnahmen verletzen nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde und gingen über dasjenige Maß an Betroffenheit hinaus, das die Bewohner Aserbaidschans aufgrund des herrschenden Regimes im allgemeinen hinzunehmen hatten. Die Verweigerungshaltung des Staates stellt eine asylrechtlich relevante Verfolgung dar, denn sie führte in der von der Staatsführung in zurechenbarer Weise hingenommenen Form zu einer Vernichtung der Existenzgrundlage armenischer Volkszugehöriger. Diesen allgemeinen Gefahren waren die Kläger im Zeitpunkt der Ausreise aus Aserbaidschan ausgesetzt; ihr Überleben im Zeitpunkt der Ausreise aus Aserbaidschan ist letztendlich nur darauf zurückzuführen, dass der Vater des Klägers aufgrund seiner beruflichen Stellung in der Lage gewesen ist, die Existenz der Familie zu gewährleisten.

2.1.4. Den Klägern stand zum Zeitpunkt der Ausreise aus Aserbaidschan eine inländische Fluchtalternative nicht zur Verfügung. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts setzt das Bestehen einer inländischen Fluchtalternative u.a. voraus, dass die als Ausweich- und Zufluchtsmöglichkeit in Betracht kommende Region für den Schutzsuchenden tatsächlich erreichbar war (BVerwG U. vom 13.5.1993 – NVwZ 1993, 1210 ff.). Der Senat verneint nach der Auskunftslage, dass Angehörige der armenischen Minderheit trotz der in Großstädten allgemein bestehenden Anonymität in der Landeshauptstadt Baku Schutz hätten finden können. Als inländische Fluchtalternative hätte hier allenfalls die im Staatsgebiet von Aserbaidschan liegende Region Berg-Karabach in Betracht kommen können, über die die Zentralregierung in Baku faktisch keine Herrschaftsgewalt ausüben konnte. Im Dezember 1999 bestand eine inländische Fluchtalternative in dem unter armenischer Militärhoheit stehenden Gebiet Berg-Karabach nicht (vgl. Auswärtiges Amt an VG Ansbach vom 3.6.1996; Lagebericht vom 13.4.1999). Mit der Flucht durch die streng bewachten feindlichen Linien der an den Auseinandersetzungen beteiligten Militäreinheiten waren seinerzeit, d.h. auch nach dem Waffenstillstand, erhebliche Gefahren für Leib und Leben verbunden. Für die Entscheidung ist im Übrigen ohne Bedeutung, dass die Region Berg-Karabach unter Inanspruchnahme der Hilfe bzw. des Schutzes von an Aserbaidschan angrenzenden Staaten zur damaligen Zeit erreichbar gewesen ist. Den Klägern war es jedenfalls nicht zuzumuten, unter Lebensgefahr die militärisch gesicherte Trennlinie von Aserbaidschan aus zu überschreiten. Berg-Karabach war für die Kläger praktisch nicht erreichbar. Der Senat verneint daher eine inländische Fluchtalternative im Zeitpunkt der Ausreise der Kläger aus Aserbaidschan im [REDACTED]

2.1.5. Weil die Kläger das Herkunftsland wegen mittelbarer Gruppenverfolgung verlassen haben, ist im Hinblick auf den Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG darauf abzustellen, ob sie im Falle der Rückkehr derzeit und in überschaubarer Zukunft von politischer Verfolgung hinreichend sicher sind (vgl. BVerfGE 80, 315; BVerwGE 51, 150 ff.; 110, 74). Der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist auch für Asylsuchende anzuwenden, die sich im Herkunftsland einer Gruppenverfolgung ausgesetzt sahen (vgl. BVerfGE 83, 216/231). Eine wesentliche Änderung der innenpolitischen Verhältnisse in Aserbaidschan, die den Zusammenhang zwischen Vorverfolgung und aktueller Bedrohung unterbrechen könnte (vgl. BVerwGE 104, 97), ist nach Auskunftslage nicht ersichtlich. Zwar belegen die beigezogenen Lageberichte und Auskünfte des Auswärtigen Amtes aus den Jahren 1999 bis 2003, dass

eine gewisse graduelle Verbesserung der Situation der in Aserbaidschan verbliebenen armenischen Volkszugehörigen eingetreten ist. Der Lagebericht vom 9. Januar 2003 enthält andererseits nicht mehr die im Lagebericht vom 16. März 2000 noch enthaltene Aussage, dass Personen armenischer Abstammung keiner systematischen staatlichen Diskriminierung unterliegen. Dieser Personenkreis wird weiterhin de facto in vielfacher Hinsicht schlechter behandelt als andere Personengruppen. Die in den Lageberichten und Auskünften des Auswärtigen Amtes aus jüngerer Zeit aufgezeigte Behördenwillkür bei wichtigen Vorgängen (keine Pensionszahlungen, keine Restituierung von mit Flüchtlingen belegten Wohnungen, keine Ausstellung von Pässen oder Urkunden, keine Anstellung im öffentlichen Dienst usw.) mag einerseits nicht als durchgängige Praxis der Diskriminierung der armenischen Minderheit festzustellen sein und andererseits teilweise auch auf der allgemein verbreiteten Korruption, unter der auch die Mehrheitsbevölkerung und andere ethnische Minderheiten zu leiden haben, beruhen. Das Auswärtige Amt weist darauf hin, dass der weit überwiegende Teil der an Menschenrechtsorganisationen, Botschaften und internationale Institutionen herangetragenen Problemfälle auf Behördenwillkür zurückzuführen sind. Sind Armenier in existentiell wichtigen Angelegenheiten praktisch schutzlos dieser Behördenwillkür ausgesetzt, kann in einem Klima einer weitgehend fortbestehenden, zumindest staatlich geduldeten Diskriminierung eine hinreichende Sicherheit vor politischer Verfolgung nicht angenommen werden (vgl. Senatsurteil vom 8.9.2003 – 9 B 01.30379 m.w.N.). Aus dem vom Rat der Europäischen Union herausgegebenen Bericht der Dänischen Delegation an CIREA vom 1. September 2000, der sich auf die Erkenntnisse zahlreicher Organisationen und sachkundiger Personen stützt, werden Schwierigkeiten erkennbar, die für Armenier bestehen, wenn sie ihre gesellschaftlichen Rechte gegenüber Behörden durchsetzen wollen. Auch ansonsten ergeben sich gewichtige Hinweise auf eine fortbestehende Lage, die von Diskriminierungen und Schikanen geprägt ist. Nach den Erkenntnissen sind die Probleme armenischer Volkszugehöriger sowohl auf deren (niedrigere) gesellschaftliche Stellung als auch auf die Volkszugehörigkeit zurückzuführen. Bei der auf einen überschaubaren Zeitraum bezogenen Verfolgungsprognose ist auf der Grundlage der vom Senat verwerteten Erkenntnisse zu verneinen, dass zurückkehrende Armenier in Aserbaidschan derzeit und in überschaubarer Zukunft vor mittelbarer Verfolgung sicher sind. Der Senat vermag insofern die gegenteilige Auffassung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (vgl. das zitierte Urteil vom 26.8.2003) nicht zu teilen, soweit dort eine mittelbare Gruppenverfolgung unter Hinweis auf die deutliche Verbesserung der Gesamtsituation für die armenische Minderheit ausgeschlossen wird.

2.1.6. Im Falle der Rückkehr der Kläger ist ihnen in der Region Berg-Karabach eine inländische Fluchtalternative eröffnet. Als Fluchtalternative kommen auch diejenigen Teile des Staatsgebiets in Betracht, in denen der Staat die wirksame Gebietshoheit und Verfolgungsmacht vorübergehend eingebüßt hat (vgl. BVerwG U. vom 8.12.1998 - NVwZ 1999, 544 ff.). Erst dann, wenn die Gebiets Herrschaft in einer Region auf Dauer verloren gegangen ist, gelten die Grundsätze hinsichtlich der inländischen Fluchtalternative nicht mehr (vgl. BVerwGE 108, 84 ff.; 109, 353; 110, 74 ff.).

Nach den beigezogenen Erkenntnisquellen (u.a. Lageberichte des Auswärtigen Amtes z.B. vom 9.1.2003) ist der Senat der Rechtsansicht, dass die Region Berg-Karabach völkerrechtlich Teil der Republik Aserbaidschan ist. Der Senat bejaht – insoweit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Thüringer Oberverwaltungsgerichts (a.a.O.) das Vorliegen der staatskonstituierenden Merkmale „Staatsgebiet“ und „Staatsvolk“, verneint aber eine - zumal auf Dauer angelegte - eigenständige Staatsgewalt im Sinne von Souveränität. Das Auswärtige Amt hat im Lagebericht vom 13. April 1999 ausgeführt, dass das Gebiet Berg-Karabach etwa 20 v.H. des Staatsgebiets von Aserbaidschan umfasst. In dieser – mehrheitlich von Armeniern besiedelten – Region seien 1988 Forderungen nach einem Anschluss an die damalige Sowjetrepublik Armenien erhoben worden, die jedoch später nicht mehr aufrecht erhalten wurden. Nach Auskunftslage ergeben sich keine Hinweise darauf, dass die dortige Bevölkerung die völkerrechtliche Anerkennung Berg-Karabach als unabhängigen Staat weiterhin ernstlich betreibt. Eine endgültige Lösung der Berg-Karabach-Frage zeichnet sich derzeit nicht ab. Der am 12. Mai 1994 vereinbarte Waffenstillstand wird grundsätzlich beachtet; außerdem besteht die gegenüber dem Europarat abgegebene Verpflichtung sowohl der armenischen als auch der aserbaidshani-schen Regierung, den Konflikt friedlich beizulegen. Für eine in naher Zukunft bevorstehende völkerrechtliche Anerkennung eines souveränen Staates Berg-Karabach oder einen Anschluss dieser Region an Armenien gibt es nach Auskunftslage (trotz erkennbarer Autonomie in gewissen Beziehungen) keine Anzeichen. Insbesondere ist in überschaubarer Zukunft im Hinblick auf die militärische Überlegenheit Armeniens nicht damit zu rechnen, dass Aserbaidschan eine Rückeroberung unter Einsatz militärischer Mittel plant. Zusammenfassend kommt die Region Berg-Karabach für die Kläger als inländische Fluchtalternative in Betracht, weil sie, wie bereits ausgeführt, autonomer Teil des Gebiets des aserbaidshani-schen Staates ist, die aser-

baidtschanische Staatsführung dort aber vorübergehend faktisch keine Macht ausüben kann.

Die Kläger sind in Berg-Karabach vor politischer Verfolgung sicher (vgl. u.a. AA Lageberichte vom 29.1.2002 und vom 9.1.2003). Diese Sicherheit besteht, weil dem aserbaidtschanischen Staat die Möglichkeit entzogen ist, auf die in Berg-Karabach lebende Bevölkerung Herrschaftsgewalt auszuüben. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Situation alsbald zu Lasten der armenischen Bevölkerung etwa durch militärische Operationen verändern könnte, sind nicht ersichtlich. Würde unterstellt, es käme aufgrund des Tätigwerdens der von der OSZE eingesetzten Gremien zu einer Friedensregelung und zu einer Übergabe der Herrschaft an die Republik Aserbaidtschan, so wäre kaum vorstellbar, dass es in der Region Berg-Karabach zu einer Verfolgung der dort ansässigen mehrheitlichen armenischen Bevölkerung käme. Ein Abkommen müsste insbesondere die völkerrechtliche Verpflichtung beider Staaten nach Öffnung zu den westlichen Demokratien (z.B. im Zuge der Aufnahme Armeniens und Aserbaidtschans in den Europarat, die Unterzeichnung der Europäischen Menschenrechtskonvention durch Aserbaidtschan) berücksichtigen. Vor diesen auf außenpolitischer Ebene eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen kann nicht angenommen werden, dass der Europarat massive Menschenrechtsverletzungen dulden würde. Verfolgungsmaßnahmen durch karabachische Behörden oder eine mittelbare Verfolgung seitens armenischer Volkszugehöriger in Berg-Karabach können ausgeschlossen werden. In dieser Region leben jetzt nahezu ausschließlich Armenier und die Kläger haben auch keine Bedenken erhoben, sie könnten dort wegen ihrer Abstammung von aserischen Elternteilen Repressalien ausgesetzt sein. Es wäre zwar grundsätzlich denkbar, dass die Kläger Anfeindungen aus dem gesellschaftlichen Umfeld ausgesetzt sein könnten (vgl. z.B. Stellungnahme von Frau Dr. Savvidis vom 7.5.2002 an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof). Diese Anfeindungen würden aber nach Intensität und Schwere keine Rechtsgutbeeinträchtigungen von asylerblicher Relevanz erreichen. Überdies könnten die Kläger Schutz der Behörden in Berg-Karabach in Anspruch nehmen (vgl. AA Auskunft vom 23.5.2002 an das VG Schleswig-Holstein). Die Erkenntnisse des Auswärtigen Amtes, in Berg-Karabach lebten weit mehr als 50 armenisch-aserbaidtschanische Mischehen, lassen durchaus die Schlussfolgerung zu, dass dieser Personenkreis letztendlich ungefährdet ist.

Die Kläger können die Region Berg-Karabach in zumutbarer Weise freiwillig erreichen, sich dort niederlassen und auf Dauer aufhalten. Die Einreise nach Berg-Kara-

bach ist über Armenien als Drittstaat möglich. Früher fand eine Prüfung dahingehend statt, ob ein Einreisender aus Berg-Karabach stammt. Neuere Auskünfte belegen in der Gesamtschau (z.B. AA Auskunft vom 23.5.2002 an VG Schleswig-Holstein; Dr. Savvidis vom 7.5.2002 an den Bayer. Verwaltungsgerichtshof), dass derzeit keine Einschränkungen hinsichtlich der Einreise und der Aufenthaltsnahme selbst für nicht aus Berg-Karabach stammende armenische Volkszugehörige bestehen. Aus dem Gutachten der Deutsch-Armenischen Gesellschaft vom 3. August 2002 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof geht hervor, dass viele Personen nicht karabachischer Herkunft aus Aserbaidschan und anderen Staaten Aufnahme in Berg-Karabach gefunden haben. Die Regierung in Berg-Karabach ist sogar in zunehmendem Maße an einem Bevölkerungszug interessiert. Seit 1994 bestehen verschiedentliche Rückkehrerprogramme, die unter anderem auch Anreize für Neusiedler vorsehen. Die Niederlassung von Neusiedlern im Gebiet Berg-Karabach setzt jedoch zwingend voraus, dass diese ungehindert in die Region einreisen können. Das Bestehen dieser Rückkehrerprogramme mit Anreizwirkung für Neusiedler belegt indiziell, dass auch Aserbaidschaner mit teilweise armenischer Abstammung nach Berg-Karabach einreisen dürfen. Letztendlich gilt die Aussage von Frau Dr. Savvidis in der Stellungnahme vom 15. Juli 2003 an das Verwaltungsgericht Ansbach: „Nichts ist unmöglich“.

In der Region Berg-Karabach drohen den Klägern nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit andere Gefahren oder die Gefährdung des wirtschaftlichen Existenzminimums. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (insbesondere BVerfGE 80, 315 ff.) und des Bundesverwaltungsgerichts (u.a. B. vom 31.7.2002 – ZAR 2002, 369 ff.) bietet ein verfolgungssicherer Ort dem Ausländer das wirtschaftliche Existenzminimum dann, wenn er durch eigene Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zum Lebensunterhalt unbedingt Notwendige erlangen kann. Das Schicksal des „Dahinvegetierens am Rande des Existenzminimums“ steht den Klägern im Falle des Aufenthalts in Berg-Karabach nicht bevor. In den Lageberichten (vom 13.9.2000 und vom 16.3.2000) führt das Auswärtige Amt aus, für Flüchtlinge aus Aserbaidschan bestünden keine existentiellen Nöte. In der Stellungnahme vom 23. Mai 2002 an das Verwaltungsgericht Schleswig-Holstein äußert sich das Auswärtige Amt dahingehend, dass sich die Lebens- und Versorgungssituation in Berg-Karabach wesentlich verbessert und derjenigen in Armenien angeglichen habe. Es sei eine Vielzahl von humanitären Organisationen verschiedener Geberländer, unter anderem getragen von der armenischen Diaspora in den USA, tätig; diese würden zur Verbesserung der

Lebens- und Versorgungssituation der Bevölkerung beitragen. Dem Auswärtigen Amt liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass Geberländer oder Hilfsorganisationen bestimmte Personengruppen ausschließen oder Hilfsbedürftige nach Geschlecht oder nach anderen Merkmalen unterschiedlich behandeln würden. Eine medizinische Grundversorgung sei – ebenfalls mit Unterstützung ausländischer Geberländer – in Berg-Karabach gewährleistet; außerdem bestehe die Möglichkeit, in medizinischen Einrichtungen, deren Personal gut ausgebildet ist, behandelt zu werden, wobei die erforderlichen Medikamente bezogen werden können. Die Deutsch-Armenische Gesellschaft äußerte sich in der Stellungnahme vom 3. August 2002 gegenüber dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof im wesentlichen dahingehend, dass zwar viele landwirtschaftliche Flächen minenverseucht und daher nicht nutzbar seien; Äcker- und Weideböden sowie Obst- und Weingärten seien weitgehend zerstört. Gleichwohl sei die Grundversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln nach Aussage dieser Erkenntnisse gewährleistet (vgl. auch AA vom 23.5.2002 an VG Schleswig-Holstein). Gesamtwirtschaftlich ist eher mit einer Verbesserung der gegenwärtigen Situation zu rechnen. Die mittleren und großen Staatsbetriebe wurden bereits in der Vergangenheit in Kapitalgesellschaften umgewandelt, an denen auch ausländische Investoren beteiligt sind. Es sind ferner zahlreiche vom Ausland aus gesteuerte Unterstützungsmaßnahmen zur Stärkung der Wirtschaftsstruktur in die Wege geleitet worden. Angesichts der fortschreitenden Wirtschaftsentwicklung steigen die Möglichkeiten Arbeitswilliger, ihre Existenz sichern zu können. Aus statistischen Quellen zu den Einkommensverhältnissen geht hervor, dass das mittlere Einkommen pro Monat in Berg-Karabach bei 28.000 Dram (ca. 50 US-Dollar) liege und sich die Arbeitslosenunterstützung auf 3.500 Dram belaufe; allerdings werde das reale Einkommen von den Bewohnern Berg-Karabachs nicht in der tatsächlichen Höhe gegenüber den Behörden angegeben, um Steuern und Abgaben zu sparen.

Im Vergleich stellt sich die wirtschaftliche Lage der Flüchtlinge in Berg-Karabach besser dar als diejenige in Aserbaidschan. So geht unter anderem aus dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 9. Januar 2003 zur Wirtschaftslage in Aserbaidschan hervor, dass nach den Angaben der Weltbank 49 v.H. der Bevölkerung Aserbaidschans in Armut, zum Teil unter dem Existenzminimum, lebten. Besonders betroffen seien Kranke, Rentner und Flüchtlinge aus Berg-Karabach. Damit kann nicht angenommen werden, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kläger in Berg-Karabach sich ungünstiger darstellten als an ihrem früheren Heimatort, wo sie auf die Unterstützung durch ihre Väter angewiesen waren.

Die mangelnden Kenntnisse der Kläger der armenischen Sprache (beide beherrschen die aserische Sprache und haben unterschiedlich ausgeprägte Kenntnisse des Russischen) stellen keinen Hinderungsgrund für die Einreise und die Aufenthaltnahme in Berg-Karabach dar (vgl. AA vom 23.5.2002 an das VG Schleswig-Holstein). Der Kläger insbesondere kann sich mit dem Gebrauch der russischen Sprache, die in Berg-Karabach verstanden wird und die er aufgrund seiner Ausbildung im russischen Militär zumindest umgangssprachlich beherrscht, behelfen. Begrüßt und fördert die Regierung von Berg-Karabach dem Grunde nach den Zuzug von Neusiedlern aus anderen Staaten, wie die Rückkehrerprogramme belegen, schon um den Rückgang der Bevölkerung von 189.000 im Jahre 1989 gezählten Einwohnern auf ca. 144.000 Anfang des Jahres 2002 auszugleichen, so ist anzunehmen, dass nicht des Armenischen mächtige Neubürger in die Gesellschaft integriert werden und wenigstens eine Existenzgrundlage – wenn auch nach Überwindung möglicherweise auftretender anfänglicher Schwierigkeiten – finden können. Die Chance, überhaupt einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu können, dürfte angesichts der Wirtschaftslage in Berg-Karabach deutlich günstiger sein als in Aserbaidschan. Die Arbeitslosenquote liegt in Berg-Karabach bei etwa 6,5 v.H. (Stellungnahme der Deutsch-Armenischen Gesellschaft vom 3.8.2002 an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof) und beträgt in Aserbaidschan 25 v.H. (AA Lagebericht vom 29.1.2002). Zwar mögen die Arbeitsbedingungen in Berg-Karabach nicht mit jenen in westeuropäischen Staaten vergleichbar sein und es kann durchaus sein, dass Flüchtlinge wie auch Neusiedler auf Tätigkeiten im Rahmen der landwirtschaftlichen Produktion angewiesen sind oder beim Wiederaufbau der im Kriege zerstörten Infrastruktur mithelfen müssen. Hieraus folgt aber nicht, dass Berg-Karabach keine zumutbare Fluchtalternative darstellt. Im Falle des Klägers liegt die individuelle Besonderheit vor, dass dieser keine spezifische Berufsausbildung aufweisen kann; er hat von 1980 bis 1986 in dem vom Vater geführten (staatlichen oder eigenen) Lebensmittelladen Hilfstätigkeiten verrichtet und war von 1990 bis zur Ausreise im Dezember 1999 eigenen Angaben zufolge ohne Arbeit. In Ermangelung einer zumal qualifizierten Berufsausbildung sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (B. vom 9.1.1998 – 9 B 1130/97) auch unattraktive Arbeiten zumutbar. Der Kläger muss sich daher darauf verweisen lassen, ggf. Tätigkeiten im landwirtschaftlichen Bereich zu ergreifen oder in Handwerks- und Industriebetrieben einfachere Dienstleistungen zu verrichten. Dem Senat liegen nach Erkenntnislage jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kläger gehindert sind, nachdem mögliche Anfangsschwierigkeiten überwunden sind, eine

Grundlage zu schaffen, um das für den Lebensunterhalt unbedingt Notwendige zu erlangen. Wenn sie nicht in den Genuss der speziell für Rückkehrer nach Berg-Karabach geschaffenen Förderprogramme kommen sollten, so besteht durchaus die Möglichkeit, Förderungen für Neusiedler oder Übersiedler – Zuweisung von Wohnraum, von Grundstücken und von humanitären Hilfsgütern – zu beanspruchen (vgl. Stellungnahme der Deutsch-Armenischen Gesellschaft an Bayer. Verwaltungsgerichtshof vom 3.8.2002). Sollte es den Klägern, wofür allerdings keine gesicherten Anhaltspunkte vorliegen, gelungen sein, in der Bundesrepublik Deutschland Geld anzusparen, so wären sie bei der Aufenthaltsnahme in Berg-Karabach ohnehin als Deviseneigentümer besser gestellt als die heimische Bevölkerung. Insgesamt bewertet das Auswärtige Amt in den neueren Lageberichten und Stellungnahmen die Situation für nach Berg-Karabach zurückkehrende oder erstmals einreisende Personen eher positiv. In der Gesamtschau stellen sich die Verhältnisse in Berg-Karabach günstiger dar als in Aserbaidschan; das gilt auch im Hinblick auf die wirtschaftliche Situation in Baku, der früheren Heimatstadt der Kläger, zumal nicht gesichert ist, dass der Vater des Klägers noch den Lebensmittelladen führt.

2.2. Abschiebungshindernisse nach § 53 Abs. 1, 2 und 4 AuslG liegen nicht vor. Eine auf Berg-Karabach bezogene individuelle konkrete Gefahr von Menschenrechtsverletzungen in Form von unmenschlicher Behandlung oder Misshandlung durch den Staat oder staatsähnliche Organisationen als Abschiebungshindernis im Sinne von § 53 Abs. 4 AuslG i.V.m. Art. 3 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (BGBl 1952 II S. 686) oder anderer Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention besteht nicht. Dem vom Senat verwerteten Erkenntnismaterial lassen sich insbesondere keine Referenzfälle entnehmen, die auf Verstöße gegen diese Menschenrechtskonvention hindeuten könnten. Den Klägern steht auch kein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 6 AuslG zu. Konkrete erhebliche Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit drohen ihnen in der Region Berg-Karabach nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit. Auch insoweit sind nach Auskunftslage keine Referenzfälle feststellbar.

2.3. Die Androhung der Abschiebung der Kläger ist rechtmäßig.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat die Kläger gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG i.V.m. § 50 AuslG unter Androhung der Abschiebung zur

Ausreise aufgefordert, weil sie keine Aufenthaltsgenehmigung besitzen und Abschiebungshindernisse nicht bestehen. Nach § 50 Abs. 2 AuslG soll in der Abschiebungsandrohung der Staat bezeichnet werden, in den der Ausländer abgeschoben werden soll, und der Ausländer soll darauf hingewiesen werden, dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er ausreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist. Diese Vorschrift gebietet weder in den Fällen regionaler politischer Verfolgung noch bei nicht landesweit bestehenden Abschiebungshindernissen im Sinne von § 53 Abs. 1, 3 oder 4 AuslG, die Abschiebungsandrohung auf das sichere Teilgebiet des Abschiebestaates zu beschränken (BVerwGE 109, 353; 110, 74; 111, 343), denn § 50 Abs. 2 AuslG sieht keine Differenzierung zwischen sicheren und gefährlichen Landesteilen vor. Das Bundesverwaltungsgericht hat unter Hinweis auf den Wortlaut und die Entstehungsgeschichte des § 50 Abs. 2 AuslG keinen Anhaltspunkt gefunden, dass der Gesetzgeber im Falle regionaler Verfolgung oder Gefährdung des Ausländers das Bundesamt verpflichten wollte, bereits die von ihm zu erlassende Abschiebungsandrohung auf die sicheren Gebiete im Abschiebungszielstaat zu beschränken. Auch Sinn und Zweck der Abschiebungsandrohung erforderten dies nicht, denn sie sei Teil des Vollstreckungsverfahrens zur zwangsweisen Durchsetzung der Ausreisepflicht des Ausländers (vgl. im Einzelnen z.B. BVerwGE 110, 74/79 f). Als Ankündigung der staatlichen Zwangsmaßnahme und unter Berücksichtigung der Mahn- und Warnfunktion genüge die Bezeichnung des Abschiebungszielstaates „insgesamt“ (vgl. BVerwGE 110, 74/80). Auch das Gebot effektiven Rechtsschutzes gebietet die Begrenzung der Abschiebungsandrohung auf das sichere Teilgebiet nicht. Das Bundesverwaltungsgericht vertritt aber die Auffassung, mit Blick auf den gebotenen Schutz des Ausländers möge es durchaus zweckmäßig sein, das nach Feststellung des Bundesamtes sichere Gebiet durch einen Hinweis im Entscheidungsausspruch klarstellend hervorzuheben, um so die Vollstreckungsbehörde auf diesen Umstand aufmerksam zu machen (BVerwGE 110, 74/80), ohne dass ein solcher Hinweis rechtlich geboten sei. Im Hinblick darauf, dass der Bescheid des Bundesamtes vom 19. April 2000 keine substantiierte Begründung für die Abschiebungsandrohung enthält, hält der Senat die Ergänzung des Textes durch den Klammerzusatz zur Klarstellung für die Vollstreckungsbehörde für angezeigt. Diesbezüglich wird der Bescheid inhaltlich nicht geändert, denn grundsätzlich war die Möglichkeit einer Abschiebung nach Aserbaidschan insgesamt zu prüfen.

3. Auf die demnach begründete Berufung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten ist das Urteil des Verwaltungsgerichts abzuändern und die Klage in vollem Umfang abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO. Die Befreiung von Gerichtskosten folgt aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil Zulassungsgründe nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

Nach § 133 VwGO kann die Nichtzulassung der Revision durch Beschwerde zum Bundesverwaltungsgericht in Leipzig angefochten werden. Die Beschwerde ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) innerhalb eines Monats nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich einzulegen und innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung zu begründen. Die Beschwerde muss die angefochtene Entscheidung bezeichnen. In der Beschwerdebegründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der die Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Vor dem Bundesverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für die Einlegung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision. Abweichend davon können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Plathner

Heinl

Bergmüller

Beschluss:

Der Gegenstandswert des Berufungsverfahrens beträgt gemäß § 83 b Abs. 2 Sätze 1 und 3 AsylVfG (a.F.), § 134 BRAGO 2.300 Euro (entspricht 4.500 DM).

Plathner

Heinl

Bergmüller